

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER  
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 20. Dezember 1990

über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahl-  
erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991

(90/672/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER  
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE  
UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze für die Waren der Anhänge I und II im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte von 1985 festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist

— den in Spalte 4 des Anhangs I genannten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien vorbehalten;

— den in Anhang III genannten anderen Ländern und Gebieten für die gleichen Warenkategorien vorbehalten, mit Ausnahme Rumäniens;

— den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten für die in Anhang II genannten Warenkategorien vorbehalten,

sofern der Begriff des Warenursprungs gewahrt bleibt.

Das gegenüber Jugoslawien anwendbare Gemeinschaftspräferenzsystem ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Abkommens mit diesem Land betreffend die EGKS-Waren <sup>(1)</sup>.

(3) Die mit diesem Beschluß gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung der Gemeinschaft zollfrei sind, sind nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds anzurechnen. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diesen Beschluß errichteten Präferenzregelung ist der Einhaltung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 <sup>(2)</sup> festgelegt wird und in Verordnung (EWG) Nr. 693/88 <sup>(3)</sup> enthalten ist.

(5) Die Gemeinschaftszollkontingente und Gemeinschaftszollplafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

**Bestimmungen über die Verwaltung der  
Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des  
Anhangs I**

*Artikel 2*

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113, und ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

Absatz 1 wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 genannten Waren gewährt, für die der jeweilige Kontingentsbetrag in Spalte 5 angegeben ist.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 4 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

#### Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 6 des Anhangs I vorgesehenen Betrag erreicht hat.

### ABSCHNITT II

#### Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge I und II

#### Artikel 5

Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 wird die Regelung der Präferenzzollplafonds

- im Rahmen des Anhangs I jedem der Länder und Gebiete in Anhang III, mit Ausnahme Rumäniens und der gegebenenfalls in Spalte 4 aufgeführten Länder und Gebiete, bis zur Höhe der in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt;
- im Rahmen des Anhangs II allen in Anhang III genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der 102 % des größten Höchstbetrages im Rahmen der für 1980 eröffneten Präferenzplafonds entspricht.

#### Artikel 6

(1) Sobald die nach Artikel 5 festgesetzten oder berechneten einzelnen Plafonds, die nach den in diesem Artikel genannten Bedingungen für die Gemein-

schaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in einem der betreffenden Länder und Gebiete bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wiederanwenden.

(2) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Länder des Anhangs IV.

#### Artikel 7

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

### ABSCHNITT III

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 8

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingentsquoten und die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert der genannten Waren unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 4 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder ein Zollkontingent angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten zur Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Präferenzbeiträge in Landeswährung die am 1. Oktober 1990 festgesetzten Kurse; diese bleiben bis zum 31. Dezember 1991 gültig (1).

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Hinzufügen weiterer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftszollplafonds zur Folge haben.

(1) ABl. Nr. C 247 vom 2. 10. 1990, S. 1.

*Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Einteilungen der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls des Taric geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuelle zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 <sup>(1)</sup> und (EWG) Nr. 3367/87 <sup>(2)</sup>.

(2) Hinsichtlich der Plafonds unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag, jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats, die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für

jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

*Artikel 11*

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

*Artikel 12*

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

*Der Präsident*  
G. RUFFOLO

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.

## ANHANG I

## Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (a) (b)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in Ecu)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in Ecu)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in Ecu)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0010	7207 11 19 7207 12 11 7207 12 19 7207 20 15 7207 20 31 7207 20 33	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen — — — — anderes — — — anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen — — — — anderes, mit einem Kohlenstoff- gehalt von — — — — — 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT — — mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen				3 324 600
60.0020 (*)	7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 95 7208 12 98 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 95 7208 13 98 7208 14 10 7208 14 91 7208 14 99 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen — in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt	Brasilien Südkorea Venezuela	3 237 451	BNL 310 795 DK 148 923 D 809 363 E 236 334 GR 58 274 F 563 316 IRL 16 187 I 427 344 P 45 324 UK 621 591	3 237 451

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0020 (Forts.)	7208 22 95 7208 22 98 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 95 7208 23 98 7208 24 10 7208 24 91 7208 24 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen — nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — andere, nur warmgewalzt — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere				
60.0030 (*)	7207 19 15 7207 20 55	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — anderes — — — mit rundem oder vieleckigem Querschnitt — — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen — — — — — anderes — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — mit rundem oder vieleckigem Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen — — — — anderes — — — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	Argentinien Brasilien Venezuela	2 006 493	BNL 192 623 DK 92 299 D 501 623 E 146 474 GR 36 117 F 349 130 IRL 10 032 I 264 857 P 28 091 UK 385 247	2 006 493
	7213 10 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT				
	7214 20 00 7214 40 10 7214 40 91 7214 40 99 7214 50 10	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0030 (Forts.)	7214 50 91 7214 50 99	<ul style="list-style-type: none"> <li>— mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden</li> <li>— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT</li> <li>— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT</li> </ul>				
	7215 90 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl</li> <li>— anderer</li> <li>— — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert</li> </ul>				
	7228 80 90	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl</li> <li>— Hohlbohrerstäbe</li> <li>— — aus nichtlegiertem Stahl</li> </ul>				
60.0040	7207 19 31 7207 20 71	<ul style="list-style-type: none"> <li>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl</li> <li>— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT</li> <li>— — anderes</li> <li>— — — vorprofilierendes Halbzeug</li> <li>— — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen</li> <li>— mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr</li> <li>— — vorprofilierendes Halbzeug</li> <li>— — — warm vorgewalzt oder stranggegossen</li> </ul>				1 908 900
	7216 10 00 7216 21 00 7216 22 00 7216 31 11 7216 31 19 7216 31 91 7216 31 99 7216 32 11 7216 32 19 7216 32 91 7216 32 99 7216 33 10 7216 33 90 7216 40 10 7216 40 90 7216 50 10 7216 50 90 7216 90 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl</li> <li>— U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm</li> <li>— L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm</li> <li>— U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr</li> <li>— L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr</li> <li>— andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt</li> <li>— andere</li> <li>— — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert</li> </ul>				
	7301 10 00	<ul style="list-style-type: none"> <li>Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl</li> <li>— Spundwunderzeugnisse</li> </ul>				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050 (*)	7208 32 10 7208 32 30 7208 32 51 7208 32 59 7208 32 91 7208 32 99 7208 33 10 7208 33 91 7208 33 99 7208 34 10 7208 34 90 7208 35 10 7208 35 90 7208 42 10 7208 42 30 7208 42 51 7208 42 59 7208 42 91 7208 42 99 7208 43 10 7208 43 91 7208 43 99 7208 44 10 7208 44 90 7208 45 10 7208 45 90 7208 90 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen — nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm — — andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm — — andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt — — andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm — — andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm — — andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm — andere — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	Argentinien Brasilien Südkorea	5 500 000	BNL 528 000 DK 253 000 D 1 375 000 E 401 500 GR 99 000 F 957 000 IRL 27 500 I 726 000 P 77 000 UK 1 056 000	6 276 000
	7209 12 10 7209 12 90 7209 13 10 7209 13 90 7209 14 10 7209 14 90 7209 22 10 7209 22 90 7209 23 10 7209 23 90 7209 24 10 7209 24 91 7209 24 99 7209 32 10 7209 32 90 7209 33 10 7209 33 90 7209 34 10 7209 34 90 7209 42 10 7209 42 90 7209 43 10 7209 43 90 7209 44 10 7209 44 90 7209 90 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen — in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050 (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> <li>— andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt</li> <li>— — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</li> <li>— — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm</li> <li>— — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm</li> <li>— andere</li> <li>— — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul>				
	<p>7210 11 10 7210 12 11 7210 12 19 7210 20 10 7210 31 10 7210 39 10 7210 41 10 7210 49 10 7210 50 10 7210 60 11 7210 60 19 7210 70 21 7210 70 29 7210 90 31 7210 90 33 7210 90 35 7210 90 39</p>	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— verzinkt</li> <li>— — mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— verbleit, einschließlich Ternblech oder -band</li> <li>— — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— elektrolytisch verzinkt</li> <li>— — aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— — andere</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— anders verzinkt</li> <li>— — gewellt</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— — andere</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen</li> <li>— — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— mit Aluminium überzogen</li> <li>— — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul>				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050 (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> <li>— mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen</li> <li>— — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> <li>— andere</li> <li>— — andere</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</li> </ul>				
	7211 30 10 7211 41 10 7211 49 10 7211 90 11	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen <ul style="list-style-type: none"> <li>— nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa</li> <li>— — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— andere, nur kaltgewalzt</li> <li>— — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT</li> <li>— — — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— — andere</li> <li>— — — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— andere</li> <li>— — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet</li> </ul>				
	7212 10 10 7212 10 91 7212 21 11 7212 29 11 7212 30 11 7212 40 10 7212 40 91 7212 50 31 7212 50 51 7212 60 11	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen <ul style="list-style-type: none"> <li>— verzinkt</li> <li>— — Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet</li> <li>— — andere</li> <li>— — — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— — — — nur oberflächenbearbeitet</li> <li>— elektrolytisch verzinkt</li> <li>— — aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa</li> <li>— — — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— — — — nur oberflächenbearbeitet</li> <li>— — andere</li> <li>— — — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— — — — nur oberflächenbearbeitet</li> <li>— anders verzinkt</li> <li>— — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— — — nur oberflächenbearbeitet</li> <li>— mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen</li> <li>— — Weißblech und -band, nur lackiert</li> <li>— — andere</li> <li>— — — mit einer Breite von mehr als 500 mm</li> <li>— — — — nur oberflächenbearbeitet</li> </ul>				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
<p>60.0050 (Forts.)</p>		<p>— anders überzogen            — mit einer Breite von mehr als 500 mm            — verbleit            — nur oberflächenbearbeitet            — andere            — nur oberflächenbearbeitet            — plattiert            — mit einer Breite von mehr als 500 mm            — nur oberflächenbearbeitet</p>				
<p>60.0060</p>	<p>7207 11 11            7207 19 11            7207 20 11            7207 20 17            7207 20 51            7207 20 57</p> <p>7213 20 00            7213 50 10            7213 50 90</p> <p>7214 30 00            7214 60 00</p>	<p>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl            — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT            — mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke            — warm vorgewalzt oder stranggegos-            sen            — Automatenstahl            — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr            — mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke            — warm vorgewalzt oder stranggegos-            sen            — Automatenstahl            — anderes, mit einem Kohlenstoffge-            halt von            — 0,6 GHT oder mehr            — mit rundem oder vieleckigem Quer-            schnitt            — warm vorgewalzt oder stranggegos-            sen            — Automatenstahl            — anderes            — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr</p> <p>Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl            — aus Automatenstahl            — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr</p> <p>Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegier-            tem Stahl, nur geschmiedet, nur warmge-            walzt, nur warmgezogen oder nur warm-            stranggepreßt, auch nach dem Walzen ver-            wunden            — aus Automatenstahl            — anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr</p>	<p>Brasilien            Südkorea</p>	<p>5 564 100</p>	<p>BNL 534 154            DK 255 949            D 1 391 025            E 406 179            GR 100 154            F 968 153            IRL 27 821            I 734 461            P 77 897            UK 1 068 307</p>	<p>5 891 400</p>

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 (Forts.)	7218 90 11 7218 90 13 7218 90 15 7218 90 19 7218 90 50	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegos- sen				
	7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 13 90 7219 14 10 7219 14 90 7219 21 11 7219 21 19 7219 21 90 7219 22 10 7219 22 90 7219 23 10 7219 23 90 7219 24 10 7219 24 90 7219 33 10 7219 33 90 7219 34 10 7219 34 90 7219 35 10 7219 35 90 7219 90 11 7219 90 19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) — nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) — nur kaltgewalzt — — mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm — — mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm — — mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm — andere — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				
	7220 11 00 7220 12 10 7220 20 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm — nur warmgewalzt — nur kaltgewalzt — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — andere:				
	7220 90 11	— — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger				
	7220 90 31	— — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — warmgewalzt, nur plattiert				
	7221 00 10 7221 00 90	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl				
	7222 10 11 7222 10 19 7222 10 51 7222 10 59 7222 10 99 7222 30 10 7222 40 11 7222 40 19 7222 40 30	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl — Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt — anderer Stabstahl — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert — Profile — — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt — — andere — — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 (Forts.)	7224 90 01 7224 90 09 7224 90 15 7224 90 30	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen — — andere — — — warm vorgewalzt oder stranggegossen				
	7225 10 10 7225 10 91 7225 10 99 7225 20 10 7225 20 30 7225 30 00 7225 40 10 7225 40 30 7225 40 50 7225 40 70 7225 40 90 7225 50 10 7225 50 90 7225 90 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — aus Silicium-Elektrostahl — aus Schnellarbeitsstahl — — nur warmgewalzt — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten — andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) — andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) — andere — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				
	7226 10 10 7226 10 30 7226 20 10 7226 20 31 7226 20 51 7226 20 71 7226 91 10 7226 91 90 7226 92 10 7226 99 11 7226 99 31	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm — aus Silicium-Elektrostahl — — nur warmgewalzt — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — aus Schnellarbeitsstahl — — nur warmgewalzt — — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — warmgewalzt, nur plattiert — andere — — nur warmgewalzt — — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger</li> <li>— — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert</li> <li>— — — — — warmgewalzt, nur plattiert</li> <li>— — — andere</li> <li>— — — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert</li> <li>— Hohlbohrerstäbe</li> <li>— — aus legiertem Stahl</li> </ul>				
	7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl				
	7228	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl</li> <li>— Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl</li> </ul>				
	7228 10 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstangegepreßt</li> <li>— — — anderer</li> </ul>				
	7228 10 30	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, nur plattiert</li> <li>— Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:</li> </ul>				
	7228 20 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — nur warmgewalzt, nur warmgezogen</li> </ul>				
	7228 20 19	<ul style="list-style-type: none"> <li>oder nur warmstangegepreßt</li> <li>— — — anderer</li> </ul>				
	7228 20 30	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, plattiert</li> </ul>				
	7228 30 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>— anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur</li> </ul>				
	7228 30 30	<ul style="list-style-type: none"> <li>warmgezogen oder nur warmstangegepreßt</li> </ul>				
	7228 30 80	<ul style="list-style-type: none"> <li>— anderer Stabstahl</li> </ul>				
	7228 60 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, nur plattiert</li> <li>— Profile</li> </ul>				
	7228 70 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstangegepreßt</li> <li>— — — andere</li> </ul>				
	7228 70 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — warmgewalzt, warmgezogen oder warmstangegepreßt, nur plattiert</li> </ul>				
	7228 80 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Hohlbohrerstäbe</li> <li>— — aus legiertem Stahl</li> </ul>				



(1)	(2)	(3)
62.0030	7209 11 00 7209 21 00 7209 31 00 7209 41 00	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm oder einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr</li> </ul> </li> <li>— andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr</li> </ul> </li> <li>— nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr</li> <li>— andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
62.0040	7219 31 10 7219 31 90 7219 32 10 7219 32 90	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— nur kaltgewalzt <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr</li> <li>— mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT</li> </ul> </li> <li>— mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr</li> <li>— mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
62.0050 (*)	7302 10 31 7302 10 39 7302 10 90 7302 20 00 7302 40 10 7302 90 10	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Schienen <ul style="list-style-type: none"> <li>— andere <ul style="list-style-type: none"> <li>— neu <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter</li> <li>— mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter</li> </ul> </li> <li>— gebraucht</li> </ul> </li> <li>— Bahnschwellen</li> <li>— Laschen und Unterlagsplatten <ul style="list-style-type: none"> <li>— gewalzt</li> <li>— andere</li> </ul> </li> <li>— Leitschienen</li> </ul> </li> </ul>

## ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden <sup>(1)</sup>

## A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien	373 Mauritius	608 Syrien
066 Rumänien	375 Komoren <sup>(2)</sup>	612 Irak
204 Marokko	378 Sambia	616 Iran
208 Algerien	382 Simbabwe	628 Jordanien
212 Tunesien	386 Malawi <sup>(2)</sup>	632 Saudi-Arabien
216 Libyen	389 Namibia	636 Kuwait
220 Ägypten	391 Botsuana <sup>(2)</sup>	640 Bahrain
224 Sudan <sup>(2)</sup>	393 Swasiland	644 Katar
228 Mauretanien <sup>(2)</sup>	395 Lesotho <sup>(2)</sup>	647 Vereinigte Arabische Emirate
232 Mali <sup>(2)</sup>	412 Mexiko	649 Oman
236 Burkina Faso <sup>(2)</sup>	416 Guatemala	653 Jemen <sup>(2)</sup>
240 Niger <sup>(2)</sup>	421 Belize	660 Afghanistan <sup>(2)</sup>
244 Tschad <sup>(2)</sup>	424 Honduras	662 Pakistan
247 Republik Kap Verde <sup>(2)</sup>	428 El Salvador	664 Indien
248 Senegal	432 Nicaragua	666 Bangladesch <sup>(2)</sup>
252 Gambia <sup>(2)</sup>	436 Costa Rica	667 Malediven <sup>(2)</sup>
257 Guinea-Bissau <sup>(2)</sup>	442 Panama	669 Sri Lanka
260 Guinea <sup>(2)</sup>	448 Kuba	672 Nepal <sup>(2)</sup>
264 Sierra Leone <sup>(2)</sup>	449 St. Christopher und Nevis	675 Bhutan <sup>(2)</sup>
268 Liberia	452 Haiti <sup>(2)</sup>	676 Birma (Myanmar) <sup>(2)</sup>
272 Elfenbeinküste	453 Bahamas	680 Thailand
276 Ghana	456 Dominikanische Republik	684 Laos <sup>(2)</sup>
280 Togo <sup>(2)</sup>	459 Antigua und Barbuda	690 Vietnam
284 Benin <sup>(2)</sup>	460 Dominica	696 Kambodscha
288 Nigeria	464 Jamaika	700 Indonesien
302 Kamerun	465 St. Lucia	701 Malaysia
306 Zentralafrikanische Republik <sup>(2)</sup>	467 St. Vincent	703 Brunei Darussalam
310 Äquatorialguinea <sup>(2)</sup>	469 Barbados	706 Singapur
311 São Tomé und Príncipe <sup>(2)</sup>	472 Trinidad und Tobago	708 Philippinen
314 Gabun	473 Grenada	716 Mongolei
318 Kongo	480 Kolumbien	720 China
322 Zaire	484 Venezuela	728 Südkorea
324 Ruanda <sup>(2)</sup>	488 Guyana	801 Papua-Neuguinea
328 Burundi <sup>(2)</sup>	492 Surinam	803 Nauru
330 Angola	500 Ecuador	806 Salomonen
334 Äthiopien <sup>(2)</sup>	504 Peru	807 Tuvalu <sup>(2)</sup>
338 Dschibuti <sup>(2)</sup>	508 Brasilien	808 Föderierte Staaten von Mikronesien
342 Somalia <sup>(2)</sup>	512 Chile	808 Republik der Marshall-Inseln
346 Kenia	516 Bolivien	808 Republik Palau
350 Uganda <sup>(2)</sup>	520 Paraguay	812 Kiribati <sup>(2)</sup>
352 Tansania <sup>(2)</sup>	524 Uruguay	815 Fidschi
355 Seychellen und zugehörige Gebiete	528 Argentinien	816 Wanuatou
366 Mosambik <sup>(2)</sup>	600 Zypern	817 Tonga <sup>(2)</sup>
370 Madagaskar	604 Libanon	819 Westsamoa <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).

<sup>(2)</sup> Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

**B. LÄNDER UND GEBIETE,**

**die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden**

- 044 Gibraltar
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 377 Mayotte
- 406 Grönland
- 408 St. Pierre und Miquelon
- 413 Bermuda
- 446 Anguilla
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 461 Britische Jungferninseln und Montserrat
- 463 Kaimaninseln
- 474 Aruba
- 478 Niederländische Antillen
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 740 Hongkong
- 743 Macau
- 802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
- 808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
- 809 Neukaledonien und dazugehörige Gebiete
- 811 Wallis und Futuna
- 813 Pitcairn-Inseln
- 814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
- 822 Französisch-Polynesien
- 890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

*Anmerkung:* Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake.

*ANHANG IV***Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

224 Sudan	350 Uganda
228 Mauretanien	352 Tansania
232 Mali	366 Mosambik
236 Burkina Faso	375 Komoren
240 Niger	386 Malawi
244 Tschad	391 Botsuana
247 Republik Kap Verde	395 Lesotho
252 Gambia	452 Haiti
257 Guinea-Bissau	653 Jemen
260 Guinea	660 Afghanistan
264 Sierra Leone	666 Bangladesch
280 Togo	667 Malediven
284 Benin	672 Nepal
306 Zentralafrikanische Republik	675 Bhutan
310 Äquatorialguinea	676 Birma (Myanmar)
311 São Tomé und Príncipe	684 Laos
324 Ruanda	807 Tuvalu
328 Burundi	812 Kiribati
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa
342 Somalia	

---